

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister

<input checked="" type="checkbox"/>	Beschlussvorlage
<input type="checkbox"/>	Ergänzungsvorlage
<input type="checkbox"/>	Mitteilungsvorlage

öffentlich

Produkt	1.10.01.01	Bauaufsichtliche Genehmigungsverfahren
Produktgruppe	1.10.01	Maßnahmen der Bauaufsicht
Produktbereich	1.10	Bauen und Wohnen

Amt/Geschäftszeichen	Datum	Vorlagennummer
63 / 63.4-0176/2019/VGG	21.05.2019	BV/19/2253

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin
1. Stadtentwicklungsausschuss	05.06.2019

Tagesordnungspunkt/Betreff

**Außenbereichsvorhaben nach § 35 (1) BauGB - Ortsteil: - Algert-
hier: Errichtung eines Foliendaches über einem Güllerundbehälter**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Beratungsergebnis						
					Sitzung am	TOP
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> laut Beschluss- vorschlag	<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (Rückseite)

Begründung1. Sachverhalt

Der Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes in Algert beantragt mit Datum vom 12.04.2019 die Errichtung eines Foliendaches über dem bestehenden Güllebehälter.

Der Eigentümer bewirtschaftet in Lohmar-Algert einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit dem Schwerpunkt Milchviehhaltung und Ackerbau.

Nach den bisherigen Angaben der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen liegt für die Hofstelle eine Landwirtschaft im Sinne des § 201 BauGB vor.

Im Flächennutzungsplan -FNP- der Stadt Lohmar ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Lage des Vorhabens ist planungsrechtlich zu beurteilen als unverplanter Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das Bauvorhaben ist in § 35 Abs. 1 BauGB als privilegiertes Vorhaben einzustufen.

Weiterhin ist im FNP die Fläche als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Prüfungen des Amtes für Natur- und Landschaftsschutz sowie der Landwirtschaftskammer sind im Verfahren.

Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Der Antragsteller weist im Bauantragsverfahren darauf hin, dass Ihm ein wirtschaftlicher Schaden entstünde wenn eine Baugenehmigung nicht bis zum 20.07.2019 erteilt werden (Wegfall von Fördermitteln) könnte.

Die Baugenehmigung soll nach Abschluss des Prüfverfahrens fristgerecht erteilt werden.

Anlagen:
Ansichten und Lagepläne

2. Ziel: Was soll für welche Zielgruppe erreicht werden?

Standortsicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes

3. Leistungen/Prozesse: Was soll wie getan werden?

Erteilung der Baugenehmigung

4. Ressourcen: Welcher Aufwand ist für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich?5. Auswirkungen auf übergeordnete Ziele (Haushaltskonsolidierung, NKF, Familienfreundlichkeit, Raum für Jung und Alt, Unternehmerische Engagement, Natur und Sport). Falls ja: Welche?

6. Wirtschaftliche Auswirkungen:

Mittel für die Maßnahme lt. Haushaltsplan vorhanden: ja

nein.

Falls nein: - Mittel können aus der betroffenen Produktgruppe zur Verfügung gestellt werden nein

ja, Erläuterung: _____

- Die Maßnahme kann nur durch Inanspruchnahme von Mitteln aus nachstehenden Produktgruppen durchgeführt werden (ggf. üpl. gemäß § 83 GO):

Horst Krybus